



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Steuerrecht wird vieles sehr formalistisch betrachtet. So müssen Rechnungen ganz bestimmte Angaben enthalten, damit sie den Vorsteuerabzug ermöglichen. Bei der Buchführung oder bei der Führung des Kassenbuches genügen schon kleinere Mängel, um ihre Ordnungsmäßigkeit zu erschüttern und Vereinen kann die Gemeinnützigkeit schon entzogen werden, wenn die Satzung kleinere aus Sicht der Betroffenen unbedeutende Mängel enthält. Der Verstoß gegen formale Anforderungen kann zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen. So kann es z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung zu Zuschätzungen kommen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Buch- oder Kassenführung angezweifelt wird. Daher versuchen wir Ihnen stets Hinweise zu geben, damit Sie diese formalen Anforderungen erfüllen.

GmbH-Geschäftsführer kein Arbeitnehmer

Für Geschäftsführer von GmbHs gibt es eine Reihe von Sonderregelungen. Sind Sie am Unternehmen nicht beteiligt, so gelten Sie steuerlich und sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer. Die GmbH muss für Sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Ist der Geschäftsführer an der GmbH mehrheitlich beteiligt oder kann er auf Grund entsprechender Regelungen im Gesellschaftsvertrag für ihn nachteilige Entscheidungen (z. B. seine Entlassung als Geschäftsführer) verhindern, so gilt er zwar steuerlich weiterhin als Arbeitnehmer, sozialversicherungsrechtlich kann er in diesen Fällen aber als „Selbstständiger“ gelten, so dass für ihn keine Beiträge zu Sozialversicherung abzuführen ist. Ob die Sozialversicherungsfreiheit besteht, sollte durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeklärt werden. Arbeitsrechtlich gilt der Geschäftsführer jedoch grundsätzlich nie als Arbeitnehmer. Dies bedeutet, dass die Regelungen des Kündigungsschutzes für einen GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich nicht gelten. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die GmbH mehrere Geschäftsführer hat.

Scheinrechnungen

Wenn für eine Lieferung oder Dienstleistung, die so nicht stattgefunden hat, eine Rechnung erstellt wird, so spricht man in der Praxis von „Scheinrechnungen“. Vor dem Ausstellen solcher Belege muss dringend gewarnt werden, da sie für den Aussteller zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen kann. Wird in einer solchen Gefälligkeitsrechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, so muss diese an das

Finanzamt abgeführt werden. Im ungünstigsten Fall besteht keine Möglichkeit, diese Rechnung zu stornieren. Dem Empfänger einer „Scheinrechnung“ steht hieraus kein Vorsteuerabzug zu. Wird ein solcher Beleg genutzt, um Betriebsausgaben vorzutäuschen, kann der Aussteller wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung belangt werden. Eine solche Scheinrechnung liegt z. B. schon dann vor, wenn bei einem Unternehmer Ware für das Jahr 2018 bestellt wurde, aber der Besteller bittet, schon im Dezember 2017 eine Rechnung für gelieferte Waren auszustellen, damit er diese Aufwendungen schon in seiner Buchhaltung berücksichtigen kann. Eine Scheinrechnung liegt aus Sicht der Finanzverwaltung auch dann vor, wenn der Liefergegenstand, der Lieferzeitpunkt oder der Leistungsempfänger falsch bezeichnet wurde.

Privat gezahlte Krankheitskosten

Sofern Sie Krankheitskosten selbst tragen (müssen), so können diese als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Daher sollten Sie alle Rechnungen und Belege hierzu ansammeln. Allerdings gilt eine sog. „zumutbare Eigenbelastung“ steuerlich als nicht abzugsfähig. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder. Bei Personen mit mittlerem Einkommen (zwischen 15.340 und 51.130 €) beträgt dieser Betrag 6 % (bei Einzelveranlagung) bzw. 5 % (bei Ehegattenveranlagungen) des Gesamtbetrages der Einkünfte. Sind ein oder zwei Kinder zu berücksichtigen, so mindert sich dieser Betrag um 3 %. Übersteigt das Einkommen den Betrag von 51.130 €, so erhöhen sich diese Beträge jeweils um 1 %.

Selbstgetragene Krankheitskosten mindern Beitragsruckerstattung nicht

Wer privat krankenversichert ist, erhält häufig einen Teil seiner Beiträge erstattet, wenn er ein ganzes Jahr lang keine Leistungen in Anspruch genommen hat. Diese Beitragsrückerstattung mindert dann jedoch die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge. Häufig wird diese Erstattung jedoch dadurch „erkauft“, dass Krankheitskosten bis zu einer gewissen Höhe selbst getragen werden. Obwohl die Betroffenen einen Teil der Beitragsrückerstattung zur Begleichung von Krankheitskosten verwendet haben, mindert der volle Erstattungsbeitrag die abzugsfähigen Sonderausgaben. Dies geht aus einem jetzt aktuell veröffentlichten Urteil des BFHs hervor.

Anrechnung steuerfreier Zahlungen auf den Mindestlohn

Leider können nur sehr wenige Zahlungen an Arbeitnehmer steuerfrei geleistet werden. Soweit dies jedoch möglich ist, können hierdurch für den Arbeitnehmer Lohnsteuer und für Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Insbesondere dort müssen jedoch die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn beachtet werden. Steuerfreie Zahlungen und Zulagen werden nämlich nicht in allen Fällen angerechnet. Dies gilt z. B. für Zuschläge für Nachtarbeit, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, Sachleistungen oder Auslagenersatz. Diese werden auf die gesetzliche Mindestvergütung von 8,84 € ausdrücklich nicht angerechnet. Sollte ein Prüfer des Zolls oder der Deutschen Rentenversicherung feststellen, dass ein Arbeitnehmer unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns vergütet wurde, so wird der Differenzbetrag dazu als „Phantomlohn“ der Sozialversicherung unterworfen. Vom Ergebnis her werden somit eventuell zusätzlich gezahlte, aber nicht anrechenbare Zulagen mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Im ungünstigsten Fall kann damit auch die Steuerfreiheit rückwirkend entfallen, nämlich dann, wenn diese voraussetzt, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Durch die Einbeziehung bisher steuerfreier Zusatzzahlungen können

darüber hinaus die Grenzen für die geringfügige Beschäftigung überschritten werden. Dies kann in Einzelfällen sehr teuer werden, wenn dann für eine Berechnung der Steuern die äußerst ungünstige Steuerklasse VI und eine analoge Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt. Daher muss gerade bei Minijobs darauf geachtet werden, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, übrigens auch im Rahmen der Lohnfortzahlung für Urlaub oder Krankheit.

Zukunft der Grundsteuer

Mitte April hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Grundsteuer in der jetzigen Form verfassungswidrig ist, da die Bewertung der Grundstücke gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 des Grundgesetzes verstößt. Der Gesetzgeber ist nun gefordert, bis zum 31.12.2019 eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen, die spätestens ab 01.01.2024 anzuwenden ist. Viele Hauseigentümer stellen daher die besorgte Frage, ob es zu einer Erhöhung der Grundsteuer kommt. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Fest scheint jedoch zu stehen, dass zukünftig bebaute Grundstücke mit einem stark vereinfachten und pauschalierten Verfahren zur Erhebung der Grundsteuer bewertet werden. Hierzu werden wahrscheinlich alle Immobilieneigentümer für jedes bebaute Grundstück (Einfamilien/Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, betrieblich genutzte Grundstücke) eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass nach dem neuen Verfahren einzelne Grundstücke im Verhältnis zu anderen Grundstücken deutlich erhöht bewertet werden. Über die endgültige Höhe der Grundsteuer werden jedoch die Gemeinden als hebeberechtigte Körperschaft entscheiden.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2018	12.06.2018
Umsatzsteuer	10.05.2018	12.06.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.05.2018	15.06.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.05.2018	07.06.2018
Sozialversicherung	29.05.2018	28.06.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.